

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 15.

München, den 20. April 1886.

Inhalt:

Gesetz vom 10. April 1886, die Verwendung bestehender Eisenbahnbaukredite und die Einziehung von Kreditresten betr. — Bekanntmachung vom 12. April 1886, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihung. — Königlich Bayerisches Generalconsulat in Dresden. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 1365 II.

Gesetz, die Verwendung bestehender Eisenbahnbaukredite und die Einziehung von Kreditresten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die k. Staatsregierung wird ermächtigt,

1. den Bedarf für die anlässlich der Herstellung einer Eisenbahn von Stockheim